

Präambel

Seite/Umfang
2/3

Mit Beschluss vom 23. August 2017 (Az. BK6-17-042) zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die Bundesnetzagentur entschieden, dass beim Abschluss eines Messstellenbetriebrahmenvertrages im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG der Vertrag wörtlich dem Standardrahmenvertrag der Anlage 3 zur vorgenannten Festlegung entsprechen muss.

VERSION
21.09.2017

Nach § 1 des Messstellenbetriebrahmenvertrages sind die Vertragsparteien allerdings befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesen Verträgen ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Vertragsparteien haben einen Messstellenbetriebrahmenvertrag nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur abgeschlossen. Diese Zusatzvereinbarung ergänzt den abgeschlossenen Standardrahmenvertrag wie folgt:

§ 1 Ergänzungen des Messstellenbetriebrahmenvertrages

- 1.1 Dem Marktpartner ist bewusst, dass der Netzbetreiber nicht in der Lage ist, über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 des Messstellenbetriebrahmenvertrages mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen zu informieren. Ebenso ist sich der Marktpartner bewusst, dass der Netzbetreiber derzeit nicht in der Lage ist, die Anforderungen nach § 9 Abs. 4 des Messstellenbetriebrahmenvertrags bezüglich seiner Informationspflichten zu erfüllen. Der Messstellenbetreiber verzichtet insoweit auf entsprechende Informationen.
- 1.2 Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass gemäß § 6 Abs. 3 des Messstellenbetriebrahmenvertrages eine Abholung der ausgebauten technischen Einrichtungen als unverzüglich gilt, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Meldung gemäß Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200 Wechselprozesse im Messwesen (WiM), Abschnitt B 5.1, Schritt 8 erfolgt. Die Anschriften für die Abholung bzw. Zusendung ausgebauter technischer Einrichtungen sind dem Kontaktblatt zu entnehmen.
- 1.3 Der Marktpartner erteilt dem Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 5 Satz 4 des Messstellenbetriebrahmenvertrages im Voraus die Zustimmung, auf die technischen Einrichtungen der von dem Marktpartner betriebenen Messstellen einzuwirken, wenn und soweit diese Einwirkung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Netzbetreibers, entsprechende Arbeiten durchzuführen, beruht.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

- 2.1 Im Übrigen bleibt der Messstellenbetriebrahmenvertrag unberührt.

- 2.2 Die Zusatzvereinbarung beginnt mit Übermittlung der Zustimmung durch die Vertragsparteien in Textform. Sie endet mit dem Ende des Messstellenbetreiberrahmenvertrages automatisch. Darüber hinaus ist jede Vertragspartei berechtigt, die Zusatzvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2.4 § 15 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Messstellenbetreiberrahmenvertrages gelten für diese Zusatzvereinbarung entsprechend, § 15 Abs. 1 des Messstellenbetreiberrahmenvertrages jedoch nur insoweit, als die Übertragung zusammen mit dem bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrag erfolgt.

Seite/Umfang
3/3

VERSION
21.09.2017